

# Praktische Umsetzung des Tiergesundheitsdienstes – Rind

W. OBRITZHAUSER

## Einleitung, Geschichte

In Folge der sich rasch ändernden Produktionsbedingungen in der landwirtschaftlich-tierischen Produktion (Stichworte: Industrialisierung der Landwirtschaft, Leistungssteigerung, Intensivierung der Nutztierhaltung) und nach der Tilgung der klassischen Tierseuchen (Tuberkulose, Abortus Bang, Leukose) waren bereits in den 1960-er Jahren Faktorerkrankungen für große Produktionsverluste in der Nutztierhaltung verantwortlich. Diese Bedingungen machten auch eine geänderte, tierärztliche Herangehensweise an die Probleme in der Nutztierhaltung notwendig. Die Behandlung des Einzeltieres verlor gegenüber der Betreuung der Herde an Bedeutung. Durch die Etablierung geregelter Betreuungsverhältnisse zwischen Tierärzten und Landwirten, einem Mindestmaß an Aufzeichnungen, einheitlichen Vorgangsweisen in Problembeständen und einer Erfolgskontrolle nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben sollten die gesundheitlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der Nutztierhaltung verbessert werden. Auf Grund der positiven Erfahrungen, die in Österreich mit der Übertragung hoheitlicher, öffentlicher Aufgaben an freiberuflich tätige Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung oder der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemacht wurden, lag es nahe, dieses Modell auch zur Grundlage der Arbeitsweise in den installierten Euter-, Schweine- und Rindergesundheitsdiensten zu machen. Die praktische Tätigkeit in den Beständen nehmen praktizierende Tierärzte wahr, die organisatorischen Voraussetzungen wurden von den Veterinärbehörden der Länder geschaffen; diese Tiergesundheitsdienst-Geschäftsstellen dienten als zentrale Service- und Informationsstellen. Die Teilnahme an den Tiergesundheitsdiensten war für Tierärzte wie Landwirte freiwillig. Die Zusam-

menarbeit im Tiergesundheitsdienst basierte auf einem Rahmenwerkvertrag, zu dessen Einhaltung sich Landwirt und Tierarzt im TGD-Betreuungsvertrag verständigten. Eine eigene Rechtsgrundlage auf Basis einer Bundesverordnung bestand nicht.

Der steigende Kostendruck in der sich weiter spezialisierenden und intensivierenden tierischen Produktion führte im Laufe der 1990-er Jahre zu einer erhöhten Bereitschaft, Tierarzneimittel ohne ausreichende Diagnostik, bisweilen ohne tierärztliche Anweisung und ohne ausreichende Dokumentation in Nutztierbeständen einzusetzen. Der Arzneimittel-skandal des Jahres 2001 zeigte, dass die bis dahin gültigen Rechtsnormen für den Einsatz von Tierarzneimitteln für die aktuelle Situation der österreichischen Nutztierproduktion nicht ausreichten und die zu diesem Zeitpunkt installierten Tiergesundheitsdienste nicht geeignet waren, Verletzungen der gültigen Rechtsnormen hintan zuhalten.

## Rechtliche Grundlagen

Mit dem **Tierarzneimittelkontrollgesetz 2002 (TAMKG)** wurden neue Rahmenbedingungen für den Einsatz von Tierarzneimitteln durch Tierärzte und Landwirte geschaffen. Das subsidiäre Modell der Betreuung von Nutztierbeständen durch praktizierende Tierärzte, das in den bestehenden Tiergesundheitsdiensten praktiziert wurde, fand Eingang in die Tiergesundheitsdienst-Verordnung. Die Tiergesundheitsdienst-Verordnung ist nunmehr aber die österreichweit einheitlich gültige, verbindliche Rechtsnorm für die weiterhin föderal arbeitenden Tiergesundheitsdienste.

Die **Tiergesundheitsdienst-Verordnung (TGD-VO)** definiert einen Tiergesundheitsdienst als „eine auf Dauer angelegte Einrichtung, mit dem Ziel der Beratung landwirtschaftlicher Tierhal-

*ter und der Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung, in der Tierärzte und tierhaltende Landwirte vertreten sind. ... Die Zusammenarbeit im Tiergesundheitsdienst hat nach einheitlichen Regeln zu erfolgen, um durch systematische, prophylaktische und therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der für die Lebensmittelerzeugung bestimmten Tiere zu erhalten und dadurch die Sicherheit, die einwandfreie Beschaffenheit sowie eine hohe Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes zu gewährleisten.“*

Die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst (TGD) ist freiwillig und jedem zur freien Berufsausübung berechtigten Tierarzt und jedem Tierhalter zu gewähren. Der Beitritt zum Tiergesundheitsdienst bedarf der Schriftform; die teilnehmenden Tierärzte und die Tierhalter verpflichten sich zur Einhaltung der in der TGD-VO festgelegten Grundsätze. Im Rahmen des TGD dürfen Tierärzte die Tierhalter „in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren nur unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation ... einbinden.“ Tierhalter verpflichten sich „die ihnen vom Tierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am Tier anzuwenden und diese Anwendung schriftlich am Arzneimittelabgabe-, Anwendungs- und Rückgabeschein zu dokumentieren.“

Der Tierarzt hat in von ihm betreuten Betrieb Betriebserhebungen vorzunehmen. Die Häufigkeit mit der die Betriebserhebungen durchzuführen sind, der Inhalt einer Betriebserhebung und die Form der Dokumentation der Betriebs-

**Autor:** Dr. Walter OBRITZHAUSER, Randweg 2, A-8605 PARSCHLUG, email: w.obritzhauser@dairyvet.at

erhebung sind durch die TGD-VO vorgegeben.

Tierärzte und Landwirte sind verpflichtet an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen; Umfang und Inhalte dieser Fortbildungen sind in der TGD-VO festgelegt. TGD-Tierärzte haben TGD-Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 Stunden jährlich zu absolvieren.

Erst durch den Abschluss eines schriftlichen und gemäß den Vorgaben der TGD-VO zu gestaltenden Betreuungsvertrages und dessen Übermittlung an die jeweilige TGD-Geschäftsstelle wird der Tierarzt „Betreuungstierarzt“ und darf dem Tierhalter bestimmte Tierarzneimittel „zur weiteren Behandlung von Akutfällen sowie Impfstoffe höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen, die dem Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.“

Die **Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006** (VAA-VO) definiert die Bedingungen, unter denen im Tiergesundheitsdienst Veterinär-Arzneispezialitäten dem Tierhalter „im Rahmen einer Behandlung oder zur Nachbehandlung dem Tierhalter zur oralen Verabreichung an Tiere oder zur äußerlichen Anwendung an Tieren sowie zur Nachbehandlung akut erkrankter Tiere oder Tiergruppen ... zur subcutanen, intramuskulären, intra-nasalen und intramammären Anwendung am Tier überlassen werden“ dürfen. Nur vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen freigegebene Veterinär-Arzneispezialitäten, die in den amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) kundgemacht wurden, dürfen abgegeben werden, sofern diese Veterinär-Arzneispezialitäten in der Spalte „Abgabe“ der Kundmachung mit „TGD“ oder „TGD-AB“ gekennzeichnet sind. Letztere, mit „TGD-AB“ gekennzeichnete Veterinär-Arzneispezialitäten, sind Antibiotika und Chemotherapeutika, die als Reservewirkstoffe gelten und deren Einsatz „nur eingeschränkt und nur auf Basis besonderer veterinärmedizinischer Erfordernis-

se gestattet“ ist und deren „Einsatz durch geeignete objektivierbare diagnostische Maßnahmen zu rechtfertigen“ ist.

## Die Arbeitsweise in einem TGD-Betrieb – Rind

Grundsätzlich unterscheidet sich die unmittelbare, tierärztliche, kurative Tätigkeit zwischen dem TGD-Betrieb und dem nicht am TGD teilnehmenden Betrieb kaum. Allerdings ist der TGD-Betreuungstierarzt *expressis verbis* in dem von ihm betreuten Tierbestand verpflichtet, „die Akut- und Notversorgung des Tierbestandes zu gewährleisten“ und jedenfalls vor dem Einsatz von Tierarzneimitteln, die lebensmittelrechtlich bedenkliche Rückstände verursachen können, „den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und gegebenenfalls abzusichern, die Therapie und erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe festzulegen und den Therapieerfolg zu kontrollieren.“ Die Dokumentation des Tierarzneimitelesatzes hat in TGD-Betrieben und in Nicht-TGD-Betrieben den Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes zu genügen. In die Nachbehandlung von erkrankten Rindern kann jedoch – sofern die Nachbehandlung über die orale oder äußerliche Anwendung von Tierarzneimitteln hinausgeht – nur der Tierhalter im TGD-Betrieb eingebunden werden. So ist zum Beispiel die Abgabe von Euterinjektoren zur Nachbehandlung von Mastitiden oder die Abgabe von antibiotischen Präparaten zur Prophylaxe von Neuinfektionen des Euters zum Zeitpunkt des Trockenstellens (sogenannte „Trockensteller“) gemäß den Bestimmungen des TAM-KG und der TAA-VO nur im TGD-Betrieb erlaubt.

## Die Betriebserhebung

In rinderhaltenden, am TGD teilnehmenden Betrieben ist vom Betreuungstierarzt zumindest einmal jährlich<sup>1</sup> eine dokumentierte Betriebserhebung durchzuführen. Der Inhalt einer Betriebserhebung hat gemäß TGD-VO „die Durchsicht der

Aufzeichnungen des Tierhalters und des Tierarztes seit dem letzten Besuch“, „die Einschätzung des Gesundheitszustandes ...“, „die Kontrolle des Bestandes“ sowie „die Erstellung eines Betriebserhebungsprotokolls“ zu umfassen. „Nach der Diagnose von eventuell vorliegenden Bestandsproblemen ist ein Handlungsplan für den kommenden Zeitraum festzulegen. ... Der Tierarzt ist verpflichtet bei der nächsten Visite, spätestens im Rahmen der nächsten Betriebserhebung, eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.“ Das Betriebserhebungsprotokoll ist an die TGD-Geschäftsstelle im Anschluss an die Betriebsbesuche innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

Für die Betriebserhebung ist ein Mindestmaß an Zeit vorzusehen. Die Durchführung der Betriebserhebung ist daher jedenfalls vorab mit dem Landwirt zu vereinbaren. Es hat sich bewährt, die Betriebserhebung in ihrem Ablauf zu strukturieren und dem Landwirt Hilfsmittel zur Erleichterung der von ihm durchzuführenden Dokumentationsaufgaben zur Verfügung zu stellen („TGD-Ordner“). Dieser Ordner sollte grundsätzliche Informationen zum Tiergesundheitsdienst, eine Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen, den TGD betreffende Verträge und Teilnahmebestätigungen, die Dokumentation der Betriebserhebungen und Handlungspläne sowie Evaluierungen enthalten.

## Die Betriebserhebung umfasst folgende Punkte:

### Kontrolle der Dokumentation der Aufzeichnungen betreffend den Einsatz von Tierarzneimitteln

Die von behandelnden Tierärzten erstellten Arzneimittelanwendungs- und -abgabebelege sind vom Landwirt für die Betriebserhebung vorzubereiten. Die Erstellung von Zusammenfassungen des Tierarzneimitelesatzes durch die betreuende tierärztliche Praxis hat sich als günstig für die lückenlose Dokumentation am betreuten Betrieb erwiesen. Der Betreuungstierarzt und der Tierhalter haben die Aufgabe, gemeinsam für die korrekte Lagerung abgegebener Tierarzneimittel und für die zeitgerechte Rückgabe und

<sup>1)</sup> In rinderhaltenden Betrieben mit mehr als 50 GVE ist eine weitere, dokumentationspflichtige Betriebserhebung erforderlich. Diese kann durch die nachweisliche Teilnahme an einem in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Tiergesundheitsprogramm ersetzt werden. In spezialisierten Kälbermastbetrieben ist prinzipiell pro Mastdurchgang eine Betriebserhebung durchzuführen.

Rücknahme von Arzneimittelresten und Leergebinden zu sorgen.

### **Überprüfung des Tiergesundheitsstatus** (Auswertungen und Evaluierungen)

Der Gesundheitsstatus der Rinder eines betreuten Betriebes sollte anhand der über den Zeitraum seit der letzten Betriebserhebung, günstiger noch über einen definierten Zeitraum (z.B.: ein Jahr), erhobenen Befunde und Leistungsparameter beurteilt werden. Eine gute Grundlage für die Beurteilung der Gesundheitssituation eines Bestandes bieten in milchzeugenden und an der Milchleistungskontrolle teilnehmenden Betrieben die Auswertungen aus der Leistungskontrolle sowie die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gesundheitsmonitorings<sup>2</sup> (Jahresbericht Gesundheitsmonitoring).

Gemäß der Programmanweisungen muss der betreuende Tierarzt in Betrieben, die an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD teilnehmen, den Gesundheits- und Leistungsstatus der Herde bezogen auf den Programminhalt dokumentieren. Im Rahmen des Fruchtbarkeitsprogramms und des Eutergesundheitsprogramms sind jeweils die wesentlichsten Fruchtbarkeits- und die die Eutergesundheit beschreibenden Kennzahlen zu berechnen und zu beurteilen. Die Dokumentation über den Gesundheitsstatus und – sofern notwendig – Maßnahmenpläne zur Verbesserung der Gesundheitssituation des Bestandes werden im TGD-Ordner in schriftlicher Form abgelegt.

### **Beratende Information** (Cross Compliance, SET)

Die Einhaltung von Rechtsnormen in den Bereichen Tierkennzeichnung, Arzneimittelabgabe, -anwendung und Dokumentation, Lebens- und Futtermittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz ist – neben weiteren Bedingungen – Voraussetzung für die vollständige Auszahlung von Marktordnungs-Direktzahlungen und Zahlungen im Rahmen der ländli-

chen Entwicklung an den Landwirt (Cross Compliance). Die Österreichische Tierärztekammer und die Landwirtschaftskammer Österreich haben vereinbart, dass im Rahmen der Betriebserhebung die veterinärrelevanten Cross Compliance Parameter für die am Betrieb gehaltenen Nutztiere besprochen werden, um den Tierhalter auf eine behördliche Cross Compliance Kontrolle vorzubereiten. Für die Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern auf Grundlage der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung durch den Landwirt (Selbstevaluierung Tierschutz SET) soll der betreuende Tierarzt beratende Hilfestellung anbieten können.

### **Betriebserhebungsprotokoll, Betriebserhebungsdeckblatt**

Im Betriebserhebungsprotokoll werden neben den angeführten Bereichen der allgemeine Tierschutz-, Hygiene-, Management- und Fütterungsstatus dokumentiert. Das Betriebserhebungsdeckblatt ist das zentral in der TGD-Datenbank erfasste Dokument, das in den wesentlichen, die Tiergesundheit betreffenden Bereichen eventuell bestehende Mängel und Empfehlungen für Maßnahmen festhält. Das Betriebserhebungsdeckblatt ist innerhalb von längsten 4 Wochen nach der Betriebserhebung der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln.

### **Betriebserhebung – Element der Selbstevaluierung und Eigenkontrolle gemäß Rückstandskontrollverordnung**

Die Betriebserhebung darf nicht als Kontrolle missverstanden werden. Der TGD-Tierarzt kann in dem von ihm betreuten Bestand nicht kontrollierend tätig sein. Wohl aber kann und soll der Tierarzt seine Kunden beraten und gemeinsam mit diesen im Sinne einer Selbstevaluierung die Tiergesundheitssituation des Betrie-

bes einschließlich der die Tiergesundheit beeinflussenden Bereiche beurteilen. Betriebe, die Nutztiere halten, unterliegen den Bestimmungen des **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes 2006** (LMSVG) und der **Rückstandskontrollverordnung 2006** (RKVO). Gemäß RKVO hat der Verfügungsberechtigte eines Betriebes im Rahmen eines Eigenkontrollsystems dafür zu sorgen, dass die Wartezeiten nach der Verabreichung von Tierarzneimitteln eingehalten werden und nur Tiere gehalten, zur Lebensmittelgewinnung herangezogen und zur Schlachtung in Verkehr gebracht werden, die keiner vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen worden sind. Über diese Eigenkontrolle sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst und die Betriebserhebung können als wesentliche Elemente dieses geforderten Eigenkontrollsystems angesehen werden.

### **Kostentragung**

Die für die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst zu entrichtenden Teilnahmegebühren werden von den Tiergesundheitsdiensten der einzelnen Bundesländer festgesetzt und den teilnehmenden Tierärzten und Landwirten vorgeschrieben. Das für die Betriebserhebung durch Vereinbarung zwischen der Österreichischen Tierärztekammer und der Landwirtschaftskammer Österreich festgesetzte und durch den Landwirt zu entrichtende Honorar errechnet sich aus der Bestandsgröße (Anzahl gehaltener GVE) und der Betriebsart (Milchkühe, spezialisierte Kälbermast, Mastrinder und Kalbinnenaufzucht, Mutterkühe). Das Honorar wird von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes eingehoben und dem Tierarzt nach erfolgter Betriebserhebung ausbezahlt (zentrale Verrechnung). Dem TGD-Mitgliedsbetrieb ist bei der Abgabe von Tierarzneimitteln die Verrechnung des Rechnungslegungszuschlages zu erlassen.

### **Kontrolle**

Die Zusammenarbeit zwischen Landwirt und Tierarzt im Tiergesundheitsdienst wird durch die TGD-Geschäftsstelle selbst (interne Kontrolle), durch eine vom Tiergesundheitsdienst beauf-

<sup>2)</sup> Das Gesundheitsmonitoring ist ein von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter ZAR initiiertes und auch von den Tiergesundheitsdiensten unterstütztes Projekt mit dem Ziel, im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit erhobene und am rinderhaltenden Betrieb dokumentierte Diagnose- und zur Beurteilung der Gesundheitssituation des einzelnen Rinderbestandes aber auch der gesamten, vom Gesundheitsmonitoring erfassten Rinderpopulation zu verwenden.

tragte, akkreditierte Kontrollstelle (externe Kontrolle) sowie durch die Veterinärbehörde (amtliche Kontrolle) kontrolliert. Für die externe Kontrolle wurden ein einheitlicher Kontroll-Leitfaden und einheitliche Checklisten erstellt (FUCHS 2006). Die Kontrollfrequenz und der Stichprobenumfang sind von der Anzahl der durch eine Tierarztpraxis betreuten Betriebe sowie von der durch die TGD-Geschäftsstelle, die kontrollierten Tierarztpraxen und die von den kontrollierten Betrieben erreichte Sanktionsstufe abhängig. Das Ziel der Kontrollen besteht in der stichprobenartigen Überwachung der Tierarzneimittelabgabe durch die TGD-Tierärzte einerseits und den Tierarzneimittelleinsatz durch die TGD-Tierhalter andererseits.

### Vor- und Nachteile des österreichischen Tiergesundheitsdienstes

Mit der Neuausrichtung des Tiergesundheitsdienstes wurde vor allem Rechtssicherheit in der Abgabe von Tierarzneimitteln durch Tierärzte und der Anwendung von Tierarzneimitteln durch Landwirte geschaffen. Die regelmäßige Evaluierung des Gesundheitsstatus der Betriebe soll einerseits Anstoß für die Verbesserung jener Bedingungen sein, die zum vermehrten Auftreten von Faktorenerkrankungen führen, und andererseits den Betrieb auf Kontrollen durch die Fachbehörden vorbereiten (Veterinärbehörde, AMA). Die vertragliche Bindung zwischen Tierarzt und Landwirt soll für einen transparenten Arzneimittelfluss sorgen; allerdings wird diese Bindung von Landwirten bisweilen als Einschränkung bei der freien Wahl des Tierarztes angesehen. Die mit dem Beitritt zum TGD verbundenen Kosten mögen manchem Landwirt hoch erscheinen, viele Betreuungstierärzte kritisieren dagegen, dass das Honorar für den mit der Betreuung im TGD verbundenen Mehraufwand zu gering ist. Unbestritten ist der erhöhte zeitliche und administrative Aufwand für die mit der Mitgliedschaft im TGD einhergehende Dokumentation. Allerdings ist gerade sie notwendig, um den Tierarzneimittelleinsatz nachvollziehbar und transparent zu machen.

### Status quo

Mit Ausnahme des Landes Vorarlberg, das die Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst für die Gewährung von Fördermitteln des Landes verpflichtend vorgeschrieben hat (alle Betriebe in Vorarlberg sind daher Mitgliedsbetriebe beim Tiergesundheitsdienst), liegt der Anteil von rinderhaltenden Mitgliedsbetrieben beim TGD je nach Bundesland zwischen 20 % und 50 % aller rinderhaltenden Betriebe. Diese Zahl macht deutlich, dass nach nunmehr 5 Jahren seit dem In-Kraft-Treten des TAM-KG das Instrument TGD eine nicht ausreichend hohe Akzeptanz hat. Dies liegt an rinderhaltenden Landwirten und in der NutZRinderpraxis tätigen Tierärzten gleichermaßen. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass in allen nicht am TGD teilnehmenden Betrieben die Bestimmungen des TAM-KG und zwar besonders jene, die die Einbindung des Landwirtes in die Verabreichung von Tierarzneimitteln betreffen, eingehalten werden.

### Ausblick

Mehr und mehr greifen Verarbeitung- und Handelsbetriebe auf den Tiergesundheitsdienst als qualitätssichernde Institution und als Marketingargument zu. Die Mitgliedschaft beim TGD ist bereits Grundvoraussetzung für die Teilnahme an einigen Markenfleisch- und Milchprogrammen. Die Akzeptanz für die Teilnahme am TGD wird dadurch fast zwangsläufig zunehmen.

Das Gesundheitsmonitoring beim Rind sollte spätestens nach Ablauf des Projektes als verpflichtender Bestandteil eines Surveillance-Programmes für Tiergesundheit etabliert werden. Der Tiergesundheitsdienst wird das Monitoring des Tierarzneimittelleinsatzes betreiben müssen, um den Einsatz von Tierarzneimitteln für die gesamte Organisation Tiergesundheitsdienst dokumentieren und quantifizieren zu können.

### Zusammenfassung

Ziel des Tiergesundheitsdienstes ist die Beratung und Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und von haltungsbe-

dingten Beeinträchtigungen. Die Gesundheit und Produktivität der landwirtschaftlichen Nutztiere soll durch systematische, therapeutische und prophylaktische Maßnahmen erhalten und dadurch die Sicherheit und die hohe Qualität von Lebensmitteln tierischer Erzeugung gewährleistet werden. Erreichbar ist dies nur durch eine vom Prinzip der fairen Partnerschaft zwischen Landwirten und Tierärzten getragene, gemeinsame Arbeitsweise, die sich den Konsumentenwünschen nach Qualität, umfassender Gesundheitsüberwachung und -vorsorge sowie der größtmöglichen Transparenz bei der Lebensmittelerzeugung verbunden fühlt.

### Rechtsnormen

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren (**Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG**) sowie ein Bundesgesetz über die Einfuhr von Arzneiwaren (Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002) erlassen werden und mit dem das Tierärztegesetz geändert wird. BGBl. 28/2002

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (**Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005**). BGBl. 443/2005

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten unter Einbindung des Tierhalters (**Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006**). BGBl. II 266/2006

Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (**Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG**). BGBl. 13/2006

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft (**Rückstandskontrollverordnung 2006**). BGBl. II 110/2006

**Verordnung der Bundesministerin für  
Gesundheit und Frauen, mit der die  
Rückstandskontrollverordnung 2006  
geändert wird. BGBl. II 395/2006**

## **Literatur**

FUCHS, K., 2006: Studie zur Durchführung der  
externen Kontrolle der Geschäftsstellen, Tier-

ärzte und Tierhalter der Tiergesundheitsdienste  
in den Ländern einschließlich des Geflügelge-  
sundheitsdienstes. Österreichische Agentur für  
Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,  
Institut für Biostatistik, Graz. ([www.ages.at](http://www.ages.at)).